

Kinderzeit gUG (haftungsbeschränkt)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Betreuungs- und Pflegeverträge

§ 1 Rechte und Pflichten des Trägers

- (1) Durch die schriftliche und von den gesetzlichen Vertretern der Schülerinnen und Schüler zu unterschreibende umseitige Anmeldung zur Betreuung und/oder zur regelmäßigen Teilnahme am Essen kommt ein Vertrag zustande, der die Grundlage für die Rechtsbeziehung zwischen dem Träger und den Erziehungsberechtigten bildet. Anmeldungen werden nur in Verbindung mit einer Erklärung zur Zahlungsmodalität (Erteilung einer Einzugsermächtigung oder ausdrückliche Erklärung zur Zahlung per Überweisung) wirksam.
- (2) Bei Abschluss einer Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich der Träger, die angemeldeten Schülerinnen und Schüler durch sorgfältig ausgesuchtes und für die jeweiligen Aufgabengebiete geeignetes Personal in dem in der Betreuungsvereinbarung angegebenen Zeitraum und zu den jeweiligen an den Schulen angebotenen Zeiten zu betreuen.
- (3) Bei Abschluss eines Verpflegungsvertrages übernimmt der Träger laut Kooperationsvertrag mit der jeweiligen Schule bzw. mit der Stadt im Rahmen der Jugendhilfe die Organisation und Abwicklung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern der umseitig genannten Schule.
- (4) Die Betreuung und die Schülerverpflegung an den schulfreien Tagen sowie an Tagen, an denen der Unterricht ausfällt oder vorzeitig durch höhere Gewalt endet, sind nicht Gegenstand des Vertrages. An Grundschulen entfällt die Betreuung nur durch höhere Gewalt.
- (5) Das Betreuungsangebot umfasst – je nach Schule und nachfragekumulativ oder alternativ – die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler in der Mittagspause, in Lernzeiten, Arbeits-/Sportgemeinschaften, Förderunterricht in verschiedenen Fächern sowie sonstige Betreuungsangebote wie Ferienfreizeiten oder Tagesausflüge. Der Träger kann Angebote kürzen, gänzlich streichen oder Gruppen zusammenlegen, wenn die je nach Schule im jeweiligen Einzelfall vorgegebene Mindestanzahl von Schülerinnen und Schülern nicht erreicht wird. Die Betreuungsvereinbarung im Übrigen bleibt bestehen. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ist eine in der Schulkonferenz beschlossene schulische Veranstaltung und endet an dem jeweiligen Veranstaltungsort. Der direkte Heimweg ist als Schulweg durch den Gemeindeunfallversicherungsverband gesichert.
- (6) Der Träger bietet den Schülerinnen und Schülern in der Mittagspause die Möglichkeit je nach Schule und dortigen Gegebenheiten selbst mitgebrachte oder gekaufte Verpflegung zu verzehren. Im Falle des Bestehens eines Verpflegungsvertrages werden alle Serviceleistungen vor Ort (u.a. Zubereitung, Essensausgabe, etc.) für jede Schule im Rahmen derer Möglichkeiten gesondert bestimmt.

§ 2 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Bei Abschluss einer **Betreuungsvereinbarung** verpflichten sich die Erziehungsberechtigten zur Zahlung des Elternbeitrages der in der Betreuungsvereinbarung oder laut dessen Anlage vereinbarten Höhe. Der sich ergebende Elternbeitrag wird von den Erziehungsberechtigten – je nach Betreuungsvereinbarung – monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich entweder per Dauerauftrag an den Träger überwiesen oder mittels Lastschrift vom Konto der Erziehungsberechtigten jeweils im Voraus zum ersten Banktag eines Monats abgebucht. Bei Selbstzahlern und im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung erhöht sich der jeweilige Elternbeitrag um eine Verwaltungsgebühr von 2,00 €. Im Falle der Erteilung einer Einzugsermächtigung durch die Erziehungsberechtigten gehen eventuell anfallende Gebühren, die sich aus der Rückbuchung oder Nichtabbuchbarkeit des Beitrages ergeben, zu Lasten des Erziehungsberechtigten und sind von diesen, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,00 €, zu ersetzen. Im Falle der Mahnung durch den Träger fallen Mahnkosten in Höhe von 10,00 € pro Mahnschreiben an, die die Erziehungsberechtigten zu tragen haben. Änderungen der Bankverbindung sind dem Träger unverzüglich anzuzeigen. Beginnt die Betreuungsvereinbarung während eines Monats ist der Elternbeitrag dennoch vollständig zu zahlen. Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung der Betreuung müssen die Schülerinnen und Schüler aus Gründen der Aufsichtspflicht durch die Erziehungsberechtigten im Voraus abgemeldet werden (z.B. durch Anruf bei der Pädagogischen Leitung).
- (2) Bei Abschluss eines **Verpflegungsvertrages** ergibt sich der monatliche Kostenanteil der Schülerin/des Schülers aus der umseitigen Anmeldung. Bei der Bemessung des Kostenanteils sind bereits Schulferienzeiten, Feiertage sowie Essensausfälle aus sonstigen schulisch bedingten Anlässen berücksichtigt. Die sich ergebenden Kosten werden von den Erziehungsberechtigten entweder per Überweisung oder mittels erteilter Einzugsermächtigung vom Konto der Erziehungsberechtigten monatlich jeweils im Voraus auf ein Guthabenkonto bezahlt. Im Falle der Nichtbezahlung des Kostenanteils kann eine Mittagsverpflegung nicht gewährleistet werden. Die Schülerinnen und Schüler werden in diesem Fall von der Teilnahme am Mittagessen ausgeschlossen. Eine Erstattung des Kostenanteils ist nur in den Fällen möglich, in denen Schülerinnen und Schüler aus persönlichen Gründen (Krankheit, Kur, etc.) oder wegen stattfindender Klassenfahrt oder Betriebspraktika die Mittagsverpflegung an mehr als 5 Essenstagen im Voraus entschuldigt, versäumt haben. Die Anzeige muss spätestens am ersten Feiertag erfolgen. Die Ausfallzeiten werden erstattet und müssen von den Erziehungsberechtigten nachgewiesen werden. Die Abrechnung erfolgt am Ende des Schuljahres. Der Träger ist nach Abstimmung mit dem Schulträger und ggf. der Schule berechtigt, die Höhe des Kostenanteils an der Mittagsverpflegung zu erhöhen. Änderungen des Kostenanteils werden der Schülerin/ dem Schüler schriftlich durch die Schule oder durch die Kinderzeit mitgeteilt. Wenn für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen wird, kann eine Kostenermäßigung durch einen besonderen bei der Kinderzeit erhältlichen Vordruck beantragt werden. Hierzu muss eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Im Falle der Genehmigung der Kostenermäßigung durch die zuständigen Stellen werden dem Vertragspartner die gezahlten Beiträge nach Maßgabe der jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen teilweise erstattet.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

- (1) Die Betreuungsvereinbarung wird für ein Schuljahr fest geschlossen und läuft zum Schuljahresende aus.
- (2) Der Verpflegungsvertrag wird für eine Mindestlaufzeit von einem halben Schuljahr fest geschlossen und läuft zu dessen Ende aus.
- (3) Sowohl Betreuungsvereinbarung als auch Verpflegungsvertrag enden spätestens bei einem Schulwechsel der Schülerin des Schülers oder bei Beendigung des Rahmenvertrages zwischen dem Schulträger bzw. der Schule und Kinderzeit. Verlässt eine Schülerin/ein Schüler die Schule unterjährig, muss die Betreuungsvereinbarung/der Verpflegungsvertrag von Seiten der Eltern mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.
- (4) Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Das Schulhalbjahr endet am 31.01.
- (5) Sofern im einzelnen Vertrag abweichende Fristen für die Mindestvertragslaufzeit, die Dauer der Vertragsverlängerung oder die Kündigungsfrist vorgesehen sind, gelten diese vorrangig.

§ 4 Kündigungsrecht

- (1) Hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, die Vereinbarung innerhalb der ersten vier Wochen nach Vertragsbeginn ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Entscheidend ist das Datum des Poststempels.
- (2) Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Vereinbarung für die Erziehungsberechtigten besteht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei dessen Vorliegen die Aufrechterhaltung des Vertrages den Parteien nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund besteht aus Gründen der Vertragssicherheit nur bei einem Schulwechsel des angemeldeten Schülers, bei einer nicht unerheblichen Beitragserhöhung bzw. Erhöhung des Kostenanteils und bei schwersten Vertragsverletzungen von Kinderzeit oder einem seiner Mitarbeitenden, wobei die Erziehungsberechtigten den Nachweis des Vorliegens dieser Verletzung zu erbringen haben. Ein Verpflegungsvertrag kann darüber hinaus außerordentlich gekündigt werden bei dauerhaften Fehlen der Schülerin, des Schülers (z.B. durch längere Krankheit oder Kur) und aus organisatorischen Gründen (z.B. bei dauerhaftem Stundenplanwechsel) Jede außerordentliche Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund muss dem Träger innerhalb angemessener Frist schriftlich zugehen.
- (3) Der Träger kann den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Frist vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn eine Schülerin/ein Schüler sich nicht in die Betreuungsgruppe integrieren lässt oder sich der Aufsichtspflicht entzieht. In diesen Fällen soll zuerst ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten in Kooperation mit der Pädagogischen Leitung von Kinderzeit erfolgen.

§ 5 Haftung

Der Träger haftet ausschließlich für Mängel, insbesondere für die Verspätung der Verpflegungsleistung oder die Nichtleistung, die er zu vertreten hat, also insbesondere dann nicht, wenn der Mangel durch die Errichtungen der Schule verursacht wurde.

§ 6 Datenschutz

Erziehungsberechtigten erklären sich ausdrücklich mit der Weitergabe der Daten des Schülers/der Schülerin, der Erziehungsberechtigten sowie des Vertragsverlaufs an die jeweilige Schulleitung einverstanden. Die Erziehungsberechtigten erklären sich weiter damit einverstanden, dass Daten von der Schulleitung an den Träger zum Zwecke der Vertragserfüllung übermittelt werden. Die Kinderzeit verpflichtet sich, die hier angegebenen Kontaktdaten sowie die auf dem Konto geführten Buchungsvorgänge nur für Abrechnungszwecke zu speichern und nur den bearbeitenden Mitarbeitenden zugänglich zu machen. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergeleitet.

§ 7 Nebenabrede

Nebenreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden. Eine etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder einzelne Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, so wird sie durch eine Bestimmung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben.